Geändert durch den Bebauungsplan W-737
Änderung rechtsverbindlich ab: 07.11.03

WA	Z II
GRZ	GFZ
0.4	0.7
—	O

Ausnahme siehe Satzungstext

Besonderer Nutzungszweck (gem. §9(1)9 BBauG FLÄCHEN für GARAGEN

Ohlenbuschweg (Straße)

Hundsmühler Straße

Bodenburgallee Straße

Thorner Straße

Am Schießstand

Hausbäker Weg (Straße)

Tonkuhlenwzg 5.05

Tonkuhle Teich

Hausbäke

Teich

Bodenburg

Flur 3

Fuß-Radweg

B 401 Hundsmühler Straße

Alterheim

Tonkuhle

Bodenburg

Teich

ÜBERSICHTSPLAN M.= 1:5000

Der Bebauungsplan Nr. 300 II — rechtsverbindl. seit dem 3. Okt. 1969 — tritt, soweit er von dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 574 überdeckt wird, außer Kraft.

Planunterlage VP 103/1979 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem. Rd. Erl. d. Nds. MI u. d. MSoz. v. 15.1.1968

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD DORFGEBIET

MI MISCHGEBIET

MK KERNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

SO SONDERGEBIET

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
● SCHULE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

● Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)

● GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)

● GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)

BMZ — BAUMASSENZAHL
z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)

● O — OFFENE BAUWEISE

S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO

NUR EINZEL— UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAULINIE

● BAUGRENZE

● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25 b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.

● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG

ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME

● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

● GRÜNANLAGE

● SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant

V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / P geplant

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN

ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN

MIT GEH,— FAHR— UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

TRAFO

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

PUMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B.

HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR— UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.

N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / N PLANUNG

L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / L PLANUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN U. ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.

W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / W PLANUNG

Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / Q PLANUNG

Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / Ü PLANUNG

OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. W-574 PLAN DER SATZUNG

M.= 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 21.5.1980

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 23.7.1980
i.V. Konrad
VERM. OBERRAT
~~LTD VERM. DIREKTOR~~

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER

STÄDT. LEITD. BAUDIREKTOR

BEARBEITET: REINDERS/KIPPER
GEZEICHNET: LÜE 25.10.1979
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 15.10.1979 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 19.11.1979 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 1.8.80
STÄDT. LEITD. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT vom 3.12.1979 — 4.1.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 23.11.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 1.8.80
i.A.
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 21.4.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 21.4.1980
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 03.09.1980 Az. 300.7211.0/13 W 574 mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 03.09.1980
Bezirksregierung Weser-Ems
In Vertretung

Stadt Oldenburg (Oldb)

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 26.9.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 26.9.80

RECHTSVERBINDLICH AB: 26.9.80